



Satzung des Vereins Freundeskreis Burg Warberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Burg Warberg“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Warberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die behutsame denkmalgerechte Instandsetzung und Instandhaltung der Burg Warberg und die nachhaltige Belegung des Bauwerkes. Dabei sollen Ansprüche sozial und ökologisch verantwortlichen Arbeitens und Lebens umgesetzt werden.
2. Die Durchführung und Förderung kultureller Projekte, die modellhaft die Einbeziehung der alltäglichen Lebenswelt in die Kulturarbeit realisieren und Freiräume für neue Ideen ermöglichen.
3. Die Kultur und Kunst in der ländlichen Region durch Beleben der alten, höfisch musischen und handwerklichen Tradition, hin zur modernen Technologie und Medienarbeit zu fördern.
4. Die Sammlung und sonstige Beschaffung von Geldmitteln für die unter 1-4 angegebenen Zwecke und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte Organisationen zu diesen Zwecken.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins fördern und ihnen positiv gegenüberstehen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft gilt als erworben ab dem Zeitpunkt des Erhaltes der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand, den Geschäftsführer oder den besonderen Vertreter.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder wenn über das Vermögen des Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Im Falle der Kündigung durch das Mitglied ist eine Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Sie hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes im Fall eines Verstoßes gegen § 6 der Satzung oder wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, entscheidet der Vorstand des Vereins durch eine schriftliche und mit Gründen versehene Mitteilung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung gleiche Rechte und Pflichten. Eine Bevorzugung oder eine Benachteiligung ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und den festgesetzten Mindestbeitrag zu zahlen. Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Mitglieder bleiben zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge; Spenden

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
4. Die Mitglieder sind aufgerufen, darüber hinaus durch freiwillige Spenden den Vereinszweck gem. § 2 zu fördern.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen - insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben - geschaffen werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung eines Organs ist beschlussfähig.
4. Stimmenthaltungen gelten bei allen Abstimmungen des Vereins als nicht abgegeben bzw. als nicht anwesend.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. In dieser Versammlung ist

1. über die Tätigkeit des Vereins zu berichten,
2. die Vereinsrechnung abzunehmen,
3. über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
4. erforderlichenfalls die Neuwahlen des Vorstandes vorzunehmen,
5. die Wahl der Kassenprüfer vorzunehmen,
6. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
7. erforderlichenfalls über eine Satzungsänderung zu beschließen,
8. über sonstige ihr durch zwingende gesetzliche Vorgaben zugewiesene Aufgaben zu entscheiden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ferner aus wichtigem Grund vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 v. Hundert der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen.

Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat.

(3) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung oder - soweit keine entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen existieren - als virtuelle Veranstaltung oder in Kombination beider Formen als hybride Veranstaltung abgehalten werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.

Bei einer virtuellen Veranstaltung kann der Vorstand auch beschließen, dass Mitgliederrechte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung mit Ausnahme der telefonischen Teilnahme ausgeübt werden müssen. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in virtuellen oder Hybridversammlungen zu treffen und eine angemessene Anmeldefrist zur elektronischen Teilnahme festzulegen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Versammlung als Hybridversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Diese Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

(5) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Form (Präsenz/virtuell/hybrid) und der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Brief oder per E-Mail an jedes Mitglied. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. Im Auftrag des Vorsitzenden kann die Einladung auch durch den besonderen Vertreter oder den Geschäftsführer erfolgen.

§ 10 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Ein Vorstandsmitglied wird vom Vorstand des Burg Warberg e.V. gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen 1. und 2. Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für drei Jahre gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand entscheidet über seine interne Aufgabenverteilung, soweit die Satzung oder eine zwingende gesetzliche Bestimmung die Zuständigkeit nicht anders festlegt.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch eine Satzungsbestimmung oder zwingende gesetzliche Regelungen der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Der Vorstand darf Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder mittels elektronischer Medien fassen, soweit nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieser Vorgehensweise widersprechen. Zulässig sind Abstimmungen per E-Mail mit Fristsetzung durch den Vorsitzenden, Telefon- und Videokonferenzen sowie die Beteiligung per elektronischer Kommunikationsmittel an einer generell in Präsenzform durchgeführten Vorstandssitzung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen oder Satzungsänderungen, die aufgrund von Vorgaben des Vereinsregisters, des Finanzamtes oder anderer Behörden erforderlich sind, auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Die Mitglieder sind über so beschlossene Satzungsänderungen zu informieren.

§ 11 Vorsitzender, Vertretung, Haftung

(1) Der Vorsitzende hat insbesondere

1. die Mitgliederversammlung vorzubereiten, ihre Tagesordnung festzusetzen und einzuberufen,
2. den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen sowie das Vereinsvermögen zu verwalten,
3. den Geschäftsbericht vorzulegen,
4. den Geschäftsführer des Vereins zu bestellen, seine Vergütung zu regeln und seine Tätigkeit zu überwachen,
5. zu den Vorstandssitzungen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen in Textform einzuladen. In seinem Auftrag kann dies auch durch den besonderen Vertreter oder den Geschäftsführer erfolgen.

Im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertritt ihn im Hinblick auf diese Aufgaben zunächst der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand kann für den Geschäftskreis der laufenden Verwaltung einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und abberufen. Für den besonderen Vertreter gilt Abs. 4 entsprechend.

(4) Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens einmal innerhalb eines Jahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht zu geben.

§ 13 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder einem schriftlichen Antrag zustimmen. Sind auf der Mitgliederversammlung, welche zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufen worden ist, weniger als 3/4 der Mitglieder vertreten, so ist frühestens nach 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließt. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert in dieser Versammlung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Auf die Regelungen zur Beschlussfähigkeit und die erforderliche Mehrheit ist bei der Einladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung die Liquidatoren zu bestimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Warberg, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen der Mitgliederverwaltung zur Erfüllung der Satzungszwecke und unter Berücksichtigung des aktuellen Datenschutzrechts. Der Vorstand ist berechtigt, eine Datenschutzordnung zu beschließen, um die Details zu regeln.

Freundeskreis Burg Warberg e.V., An der Burg 3, 38378 Warberg

Telefon: 05355 961 – 0, Telefax 05355 961 – 200

E-Mail: info@burg-warberg.de, Internet: www.burg-warberg.de

Beschlossen: 14.11.2024

Eingetragen in VR 130475: 24.02.2025